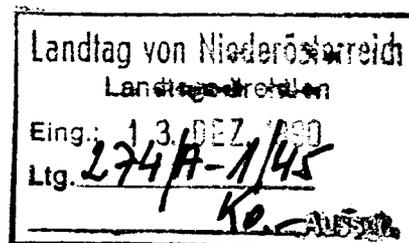


12. Dezember 1990



A n t r a g

der Abgeordneten Mag. Freibauer, Haufek, Romeder, Feurer, Ing. Eichinger, Gruber, Hoffinger, Knotzer und Rupp Franz

betreffend Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1973.

Die Getränkesteuer ist ein wichtiges finanzielles Standbein für die niederösterreichischen Gemeinden. Die Getränkesteuer ist aufgrund der derzeitigen Finanzverfassung eine sogenannte Verbrauchssteuer. Das bedeutet, daß die Steuer dann entrichtet werden muß, wenn Getränke oder Speiseeis in jener Gemeinde verbraucht werden, in der das Getränk entgeltlich abgegeben wurde.

Aufgrund dieser Rechtslage weigern sich immer mehr Handelsketten, 100 Prozent ihres Getränkeerlöses der Getränkesteuer zu unterwerfen und diese an die Standortgemeinde abzuführen. Dies mit dem Hinweis darauf, daß ein Teil der in den "Supermärkten" gekauften Getränke in andere Gemeinden verbracht und dort verbraucht wird.

Da in derartigen Fällen der tatsächliche Konsum von Getränken, der in der Standortgemeinde erfolgt und daher Grundlage für die Getränkesteuer ist, nicht exakt festgestellt werden kann, sind einige Handelsketten nunmehr in nahezu allen Bundesländern an die Gemeinden mit der Anregung herangetreten, mit ihnen Vereinbarungen über die Getränkesteuer abzuschließen.

Die Möglichkeit, derartige Vereinbarungen abschließen zu können, liegt aber auch im Interesse der Gemeinden, weshalb - einem Wunsch der NÖ Gemeindevertreterverbände folgend - eine derartige Möglichkeit als Hilfestellung für die NÖ Gemeinden geschaffen werden soll.

Diese Erleichterung für die Einhebung der Getränkesteuer als Verbrauchssteuer ist jedoch unabhängig von den laufenden Bemühungen für eine Umwandlung der Getränkesteuer in eine umsatzsteuerähnliche Verkehrssteuer zu sehen.

Die Gefertigten stellen daher den

### A n t r a g

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Freibauer, Haufek und andere beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1973 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzesentwurf dem KOMMUNAL-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.